



Ordnungsnummer

0/5

Richtlinien für die Beteiligung Jugendlicher am kommunalen Geschehen in der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendbeteiligungsrichtlinien, JBR)

vom 29. September 2022

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 folgende Richtlinien für die Beteiligung Jugendlicher am kommunalen Geschehen in der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendbeteiligungsrichtlinien, JBR) beschlossen:

§ 1 Formen der Jugendbeteiligung in Stuttgart

(1) Formen der Jugendbeteiligung in Stuttgart sind:

- a) Jugendrat (siehe § 2)
- b) Jugendrat mit verringerter Sitzzahl (siehe § 3)
- c) Projektgruppen (siehe § 4)
- d) Jugendgemeinderat Stuttgart (siehe § 5)
- e) Aktionsgruppen (siehe § 9)

(2) Die Jugendräte (Abs. 1 lit. a) und b)) geben sich eine Geschäftsordnung; sie sollen sich an der Mustergeschäftsordnung der Koordinierungsstelle für Jugendbeteiligung orientieren. Projektgruppen können sich eine Geschäftsordnung in Absprache mit der Koordinierungsstelle für Jugendbeteiligung geben.

§ 2 Jugendräte

(1) Die Jugendräte sind die direkt gewählte Interessenvertretung der Jugendlichen in den Stuttgarter Stadtbezirken. Die Jugendräte sind unabhängig und wollen überparteilich und überkonfessionell die Entwicklung des Gemeinwesens fördern. Sie geben Anregungen und machen Verbesserungsvorschläge insbesondere für die Belange junger Menschen. Die Jugendräte tragen diese an den Bezirksbeirat, den Gemeinderat bzw. an die städtischen Ämter heran und pflegen Kontakte zwischen Jugendlichen und kommunalpolitischen Vertreterinnen und Vertretern der Landeshauptstadt. Des Weiteren beteiligt die Verwaltung die Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren.

(2) Die Jugendräte sollen dazu beitragen, dass Jugendliche über wichtige kommunale Angelegenheiten informiert sind, sich eine Meinung bilden und auf kommunalpolitische Belange Einfluss nehmen können.

(3) Mit wahlbezirksübergreifenden Themen beschäftigt sich der Jugendgemeinderat Stuttgart, s. § 5.

(4) Jugendratswahlen werden seitens der Stadtverwaltung alle zwei Jahre in allen Stadtbezirken angeboten. Die Wahlen finden in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres statt. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit Verabschiedung der ordentlichen Mitglieder und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch den/die Oberbürgermeister/in. Vor der Konstituierung der Jugendräte erhalten die Mitglieder ein Bestellungsschreiben des zuständigen Bezirksamts bzw. des Sachgebiets 10-2.2 Innere Stadtbezirke und Jugendbeteiligung.

(5) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendrats richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten (zum Stichtag mind. 14, aber noch nicht 19 Jahre alten) Einwohnerinnen und Einwohner in den jeweiligen Wahlbezirken. Stichtag ist der letzte Tag der Jugendratswahl. Für Jugendräte, die sich über mehrere Stadtbezirke erstrecken, ist die addierte Zahl in diesen Stadtbezirken zu Grunde zu legen. Bei der Kandidatenfindung sollte darauf geachtet werden, dass möglichst alle Stadtteile vertreten sind. Die Sitzzahl der Bezirke für einen Jugendrat ist der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

(6) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, sofern das Mitglied keinen Hauptwohnsitz mehr in Stuttgart hat (ein Umzug innerhalb Stuttgarts ist unschädlich) oder wenn das Mitglied aus einem nachvollziehbaren Grund erklärt, dass es das Amt nicht mehr ausüben kann. Wird die vorgesehene Mitgliederzahl des Jugendrats durch Ausscheiden von Mitgliedern unterschritten, rückt das nach Wahlergebnis bzw. Kooptationsreihenfolge nächste stellvertretende Mitglied in den Jugendrat als ordentliches Mitglied nach.

(7) Vorsitzende/r des Jugendrats sind der/die Bezirksvorsteher/in oder deren Beauftragte des jeweiligen Stadtbezirks. Der Jugendrat wählt zwei Mitglieder und eine/n Stellvertreter/in aus seiner Mitte, die den Vorsitz übernehmen. Die zwei Vorsitzenden sowie der/die Stellvertreter/in sind Ansprechpartner bei externen Anfragen an den jeweiligen Jugendrat. Dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Bei regulären Jugendratssitzungen ist der/die Bezirksvorsteher/in zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und auf Wunsch des Jugendrats auch verpflichtet. Bei einem gemeinsamen Jugendrat für mehrere Stadtbezirke gilt die o. g. Regelung mit der Maßgabe, dass sich die Bezirksvorsteher/innen der betroffenen Stadtbezirke nach Absprache turnusgemäß abwechseln.

(8) Die Geschäftsführung des Jugendrats übernehmen der/die Bezirksvorsteher/innen bzw. deren Beauftragte im jeweiligen Stadtbezirk.

(9) Der Jugendrat kann neue Mitglieder, z. B. Aktionsgruppenmitglieder (siehe § 9) mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, mindestens jedoch der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, zuwählen (kooptieren); solche Zuwahlen erfolgen einzeln je Person. Zum Zeitpunkt der Kooptation muss die zu kooptierende Person mindestens 14 Jahre alt sein; sie darf zum Stichtag (letzter Tag der Jugendratswahl) noch nicht 19 Jahre alt gewesen sein. Die zu kooptierende Person soll im Wahlbezirk wohnen; sofern eine besondere Verbindung zum Wahlbezirk (z. B. aufgrund Schulbesuch) gegeben ist, kann hiervon abgesehen werden. Die neu kooptierten Personen sind nach allen nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Kooptation ebenfalls stellvertretende Mitglieder. Kooptierte Personen können - auch im Falle des

Nachrückens als ordentliches Mitglied des Jugendrats - nicht in den Jugendgemeinderat entsandt werden, hierbei erfolgt eine Privilegierung der Mitglieder des Jugendrates, die sich für die Wahl haben aufstellen lassen. Voraussetzung für eine Kooptation ist die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen des Jugendrates (mindestens 4 Sitzungen grundsätzlich in Folge; ein entschuldigtes Fehlen in einer Sitzung ist nicht schädlich).

(10) Der Jugendrat bestimmt bis zu zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder, die die Interessen der Jugendlichen im Bezirksbeirat vertreten. Diese werden zu weiteren beratenden Mitgliedern des Bezirksbeirats mit allen Rechten und Pflichten bestellt. Bei einem gemeinsamen Jugendrat für mehrere Stadtbezirke gilt dies für jeden Bezirksbeirat im Wahlbezirk.

(11) Die Bezirksbeiräte müssen sich gem. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte (GOB) mit den vom Jugendrat vorgebrachten Anliegen befassen. Bei der Behandlung haben bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter des Jugendrats das Recht zur Begründung ihrer Anliegen; dies sind - sofern vorhanden - in der Regel die Vertreter nach Abs. 10.

(12) Die Jugendräte sind ehrenamtlich tätige Jugendliche. Sie sollen ihre Tätigkeit verantwortungsbewusst wahrnehmen.

(13) Soweit ein Jugendratsmitglied innerhalb einer Amtszeit drei Mal unentschuldig den Sitzungen fernbleibt, wird unterstellt, dass kein Interesse mehr an der Mitgliedschaft besteht. In diesem Fall wird das Interesse beim jeweiligen Mitglied schriftlich erfragt. Erfolgt nach einer festgelegten Frist keine Rückmeldung, so wird das Ausscheiden des Mitglieds festgestellt.

§ 3 Jugendräte mit verringerter Sitzzahl

(1) Für den Jugendrat mit verringerter Sitzzahl gelten die Vorschriften des § 2 für den Jugendrat entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter des Jugendrats mit verringerter Sitzzahl entspricht 2/3 der Mitglieder des Jugendrats gemäß § 2 Abs. 5. Die Sitzzahl der Bezirke für einen Jugendrat mit verringerter Sitzzahl ist der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

§ 4 Projektgruppen

(1) Projektgruppen entstehen aus Jugendratswahlkandidaten und -kandidatinnen in den Stadtbezirken, in denen sich zu wenig Bewerber (jedoch mindestens 3) für eine Wahl gefunden haben. Die Projektgruppenmitglieder sind die Interessenvertretungen der Jugendlichen in den Stuttgarter Stadtbezirken. Die Projektgruppenmitglieder sind unabhängig und wollen überparteilich und überkonfessionell die Entwicklung des Gemeinwesens fördern. Sie geben Anregungen und machen Verbesserungsvorschläge insbesondere für die Belange junger Menschen. Die Projektgruppenmitglieder tragen diese an den Bezirksbeirat, den Gemeinderat bzw. an die städtischen Ämter heran und pflegen Kontakte zwischen Jugendlichen und kommunalpolitischen Vertreterinnen und Vertretern der Landeshauptstadt. Des Weiteren beteiligt die Verwaltung die Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren.

(2) § 2 Abs. 2 - 4 gelten entsprechend.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Projektgruppe umfasst alle Kandidatinnen/Kandidaten, die sich zur Wahl aufgestellt haben.

(4) § 2 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 - 8 gelten entsprechend.

(5) Die Projektgruppe kann neue Mitglieder, z. B. Aktionsgruppenmitglieder (siehe § 9) mit einer Dreiviertel-Mehrheit, mindestens jedoch der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, zuwählen (kooptieren); solche Zuwahlen erfolgen einzeln je Person. Zum Zeitpunkt der Kooptation muss die kooptierte Person mindestens 14 Jahre alt sein; sie darf zum Stichtag (letzter Tag der Jugendratswahl) noch nicht 19 Jahre alt gewesen sein. Die zu kooptierende Person soll im Wahlbezirk wohnen; sofern eine besondere Verbindung zum Wahlbezirk (z. B. aufgrund Schulbesuch) gegeben ist, kann hiervon abgesehen werden. Die kooptierten Personen werden ordentliche Mitglieder der Projektgruppe. Kooptierte Personen können nicht in den Jugendgemeinderat entsandt werden, hierbei erfolgt eine Privilegierung der Mitglieder des Jugendrates, die sich für die Wahl haben aufstellen lassen. Voraussetzung für eine Kooptation ist die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Projektgruppe (mindestens 4 Sitzungen grundsätzlich in Folge; ein entschuldigtes Fehlen in einer Sitzung ist nicht schädlich)

(6) § 2 Abs. 10-13 gelten entsprechend.

§ 5 Jugendgemeinderat Stuttgart (JGR)

(1) Der Jugendgemeinderat Stuttgart ist offizielles Vertretungsorgan der Stuttgarter Jugendbeteiligungsformen. Er ist gegenüber den Jugendräten in den Stadtbezirken nicht weisungsbefugt.

(2) Die Geschäftsführung des Jugendgemeinderats wird von der Koordinierungsstelle Jugendbeteiligung wahrgenommen.

(3) Der Jugendgemeinderat nimmt Aufgaben wahr, die über die bezirkliche Ebene hinausgehen. Er koordiniert gemeinsame Projekte, fördert und integriert Initiativen von Jugendlichen auf gesamtstädtischer Ebene.

(4) Der Jugendgemeinderat vernetzt sich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene mit anderen Jugendvertretungen.

(5) Der Jugendgemeinderat hat ein Anhörungs-, Antrags- und Rederecht zu Jugendangelegenheiten im Gemeinderat und den gemeinderätlichen Gremien. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GOG). In Angelegenheiten, welche die Jugendlichen nicht spezifisch in besonderem Maße betreffen, bei denen jedoch ein besonderes Interesse von Jugendlichen besteht (z. B. Klimaschutz), kann der Gemeinderat beschließen, dass der Jugendrat auch zu diesen Themen angehört wird. Bis zu 2 Vertreter des Jugendrats sollen zu diesem Zweck als sachkundige Einwohner gem. § 33 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zugezogen werden; dies sind in der Regel die Vertreter gem. Abs. 8 Nr. 2. Steht der „Bericht des Jugendrats“ auf der Tagesordnung des Gemeinderats, erhalten zusätzlich die Sprecher/innen des Jugendgemeinderats das Rederecht; dies gilt entsprechende in den Ausschüssen des Gemeinderats.

(6) Der Jugendgemeinderat hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an das Bürgermeisteramt zu richten.

(7) Dem Jugendgemeinderat gehören jeweils drei Delegierte jedes Jugendrats, drei Delegierte jedes Jugendrates mit verringerter Sitzzahl sowie jeweils ein Vertreter der aktuellen Projektgruppen an. Weitere interessierte Jugendliche können als Gäste teilnehmen. Die drei gleichberechtigten Sprecherinnen/Sprecher, die gleichzeitig auch Vorsitzende sind, werden aus der Mitte des Gremiums gewählt und stehen landes-, regional- und kommunalpolitischen Institutionen, der Öffentlichkeit sowie der Stadtverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Entsendung in den Jugendgemeinderat jeweils in dem Stadtbezirk wohnen, aus dem sie entsendet werden.

(8) Der Jugendgemeinderat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils für ein Jahr mit der Möglichkeit der Wiederwahl:

1. den/die ständige/n Vertreter/in für den Jugendhilfeausschuss gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 15 der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart als beratendes Mitglied,
2. ständige Vertreter/innen in den Arbeitskreis Spielflächen,
3. zwei ständige Vertreter/innen in den Sitzungen des Gemeinderats,
4. zwei ständige Vertreter/innen in den Fahrgastbeirat der VVS GmbH,
5. zwei ständige Vertreter/innen für die Beteiligung am Vergabeverfahren des städtischen Projektmittelfonds „Zukunft der Jugend“,
6. den/die ständige/n Vertreter/in in das Kuratorium des Fördervereins Kinderfreundliches Stuttgart e.V.,
7. ggf. Vertreter/innen in weitere Gremien

Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt, dies gilt auch bis zur Neukonstituierung.

(9) Der Jugendgemeinderat entsendet aus dem Kreis seiner Mitglieder:

1. die ständigen Vertreter/innen in den Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg,
2. ggf. Vertreter/innen in weitere Gremien.

(10) Die Verwaltung prüft die Umsetzbarkeit der vom JGR vorgebrachten Anliegen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der finanziellen Möglichkeiten bzw. unterbreitet dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge.

§ 6 Organisation, fachliche Begleitung

(1) Die Koordinierungsstelle beim Haupt- und Personalamt nimmt die Aufgaben der Koordinierung der Jugendbeteiligung wahr. Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher oder deren Beauftragte sind die Geschäftsstellen der örtlichen Jugendbeteiligungen. Sie informieren die Jugendlichen eigenverantwortlich über die Beteiligungsangebote und Jugendratswahlen in ihren Stadtbezirken.

(2) Die pädagogische Begleitung der Jugendräte wird von den örtlichen Jugendhäusern als Teil ihres Arbeitsauftrages verstanden und wahrgenommen. Auf Wunsch kann die pädagogische Begleitung durch weitere Betreuer und Betreuerinnen ergänzt werden.

§ 7 Etat und Entschädigung

(1) Die Jugendbeteiligung verfügt über einen jährlichen Etat pro Bezirk, dessen Höhe jeweils im Zuge der Haushaltsberatungen vom Gemeinderat festgesetzt wird. Über die Verwendung des Etats von derzeit 4.600 Euro pro Jahr und Bezirk entscheidet bis zu einem Betrag von 2.500 Euro die jeweilige örtliche Jugendbeteiligung. Die weiteren Mittel stehen für die laufende Arbeit der Jugendbeteiligung (wie Sitzungsgelder, Seminare, Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte) zur Verfügung.

(2) Der Verfügungsetat der örtlichen Jugendbeteiligung von 2.500 EUR pro Jahr ist für Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Gemeinwesens insbesondere im Sinne der Belange junger Menschen vorgesehen. Er kann in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Jugendbeteiligung in einem Bezirk anlassbezogen erhöht werden, sofern in anderen Bezirken die Verfügungsetats der örtlichen Jugendbeteiligungen in dem betreffenden Jahr nicht ausgeschöpft werden.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder der Jugendräte und der Projektgruppen sowie der Mitglieder des Jugendgemeinderats ist in § 6 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (EntschS) geregelt.

§ 8 Jugendratswahlen

(1) Vorbereitung und Durchführung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Jugendratswahlen sind die Koordinierungsstelle beim Haupt- und Personalamt und das Statistische Amt zusammen mit den Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern zuständig.

(2) Ankündigung der Jugendratswahlen

Die Jugendratswahlen werden in allen Stadtbezirken gegenüber allen Wahlberechtigten mit der Zusendung einer Infobroschüre angekündigt. Die Infobroschüre enthält einen Bewerbungsbogen, Angaben über Beginn und Ende der Bewerbungsfrist sowie Angaben über den Wahlzeitraum. Außerdem wird mit dem Bewerbungsbogen das Einverständnis der Kandidierenden und ggf. der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung der Daten und ihres Bildes, auch im Internet, eingeholt.

(3) Wahlberechtigte

Alle Jugendlichen, die am letzten Tag der Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 19 Jahre alt sind und mindestens drei Monate im jeweiligen Wahlbezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, haben bei dieser Wahl das aktive und passive Wahlrecht. Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, dass bis Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens zwei Bewerbungen mehr vorliegen als Mitglieder des jeweiligen Jugendrats zu wählen sind beziehungsweise mindestens zwei Bewerbungen mehr als Mitglieder des jeweiligen Jugendrats mit verringerter Sitzzahl.

(4) Wahlbezirke

Wahlbezirke sind in der Regel die Stadtbezirke. Änderungen bei den Wahlbezirken bedürfen der Beschlussfassung der Bezirksbeiräte der betroffenen Stadtbezirke. Die Stadtbezirke Obertürkheim, Untertürkheim, Hedelfingen und Wangen bilden den Wahlbezirk Obere Neckarvororte. Die Stadtbezirke Plieningen und Birkach bilden den Wahlbezirk Plieningen/Birkach.

(5) Wahlscheine – Briefwahl

Mit dem Versand der Wahlunterlagen erhalten alle Stimmberechtigten auch Unterlagen zur Briefwahl inkl. des für ihren Wahlbezirk gültigen Stimmzettels sowie ein Kandidatenplakat. Die Wahlscheine enthalten Angaben zum Wahlzeitraum und den Wahlorten.

(6) Wahlvorstände

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören neben dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder an. Den Vorsitz führt jeweils die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r.

(7) Stimmzettel

Die Kandidierenden werden auf den nach Wahlbezirken getrennten Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Namens und Postleitzahl (nur Obere Neckarvororte und Plieningen/Birkach) aufgelistet. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter im Bezirk zu wählen sind.

(8) Wahlräume, Wahlurnen und Wahlzeit

Die Wahlräume für die (fliegende) Urnenwahl werden nach Rücksprache mit den Schulen oder an weiteren möglichen Standorten (z. B. Jugendeinrichtungen) von der Koordinierungsstelle beim Haupt- und Personalamt in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern festgelegt. Der Zeitraum der Wahlhandlung (Briefwahl und Urnenwahl) wird auf den Wahlscheinen und Kandidatenplakaten veröffentlicht.

(9) Durchführung der Wahl, Kandidatenvorstellung

Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen werden Kandidatenplakate erstellt mit folgenden Angaben: Porträtfoto (fakultativ), Name, Postleitzahl (nur Obere Neckarvororte und Plieningen/Birkach), persönlicher Text zur Bewerbung (fakultativ). Auf Wunsch der Kandidierenden soll ihnen im Wahlbezirk in mindestens einer öffentlichen, jugendgerechten Form Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung gegeben werden. Die Kandidatenplakate werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

§ 9 Aktionsgruppen

- (1) Aktionsgruppen sind ein offenes Beteiligungsformat, welches die Lücke zwischen Kinder- und Jugendbeteiligung schließen soll. Dieses Format ist zeitlich begrenzt und verfolgt das Ziel, ein bestimmtes Projekt im Stadtbezirk bzw. stadtweit umzusetzen. Die Altersspanne bewegt sich dabei zwischen 11 und 21 Jahren.
- (2) Die Aktionsgruppen werden, wo möglich und nötig, von den freien Trägern betreut.
- (3) Die Koordinierungsstelle Jugendbeteiligung wird über das Entstehen einer Aktionsgruppe informiert.
- (4) Eine Finanzierung der Projekte erfolgt entweder über das Bezirksbudget, den Projektmittelfond „Mein Ding!“ oder das Jugendratsbudget (sofern das Projekt in Kooperation mit dem Jugendrat erfolgt).
- (5) Eine Kooperation von Jugendrat und Aktionsgruppe ist ausdrücklich gewünscht.
- (6) Eine Kooptation von Mitgliedern der Aktionsgruppen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, durch die Jugendräte oder die Projektgruppen, ist möglich, siehe § 2 Abs. 9 und § 4 Abs. 5.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendbeteiligungsrichtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Beteiligung Jugendlicher am kommunalen Geschehen in der Landeshauptstadt Stuttgart außer Kraft. Diese Jugendbeteiligungsrichtlinien sind zeitnah im Amtsblatt bekannt zu machen.

**Richtlinien für die Beteiligung Jugendlicher am kommunalen Geschehen in der
Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendbeteiligungsrichtlinien, JBR)**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDRs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
29.09.2022	343/2022	51/52 vom 22.12.2022	30.09.2022